

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG, nachstehend EVI genannt.

Inhaltsverzeichnis

1. Art des Netzanschlusses	1
2. Zahlungspflichten	2
3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV.....	2
4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV	3
5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Netzanschlusskosten § 9 Abs. 2 und Baukostenzuschüsse § 11 Abs. 5 NDAV	3
6. Inbetriebsetzung der Anlage gemäß § 14 NDAV.....	3
7. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV	4
8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 NDAV.....	4
9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV	4
10. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV	4
11. Beschädigung von Anlagenteilen	5
12. Haftung gemäß § 18 NDAV.....	5
13. Datenschutz	5
14. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB).....	6
15. Inkrafttreten	7

1. Art des Netzanschlusses

- 1.1. Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 9,76 kWh/m³. Der aktuelle Monatsbrennwert wird regelmäßig im Internet unter www.evi-hildesheim.de veröffentlicht.
- 1.2. Herstellung und Änderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare der EVI zu beantragen.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.4. Ist der EVI der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, so kann sie den Anschluss ablehnen oder

davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 3.1. Der Anschlussnehmer erstattet der EVI die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, sofern im Netzanschlussvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet der EVI weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 3.3. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, ist die EVI zur Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie zu dessen Rückbau berechtigt. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3.4. Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Gebäudes entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Gebäudes die sich aus Ziffer 3.1 ergebenden Netzanschlusskosten berechnet. Ziff. 3.3 gilt entsprechend.
- 3.5. Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses werden nach Aufwand berechnet. Arbeiten auf Veranlassung des Anschlussnehmers bei extremen Randbedingungen (Wetter, Grundwasser, Fels, usw.) werden nach Aufwand berechnet.
- 3.6. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der EVI in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Diese Arbeiten werden entsprechend der im jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) aufgeführten Preise von den Netzanschlusskosten in Abzug gebracht.
- 3.7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der EVI fordert.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 4.1. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 4.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Der Versorgungsbereich der EVI entspricht dem Netzgebiet der EVI.
- 4.3. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 4.4. Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 4.5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
- 4.6. Der BKZ ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Netzanschlusskosten § 9 Abs. 2 und Baukostenzuschüsse § 11 Abs. 5 NDAV

Die EVI verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ein solcher Fall liegt regelmäßig dann vor, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der EVI als Netzbetreiber nicht oder nur unter Verzug nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

6. Inbetriebsetzung der Anlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, welches die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der im Internet unter www.evi-hildesheim.de zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 6.2. Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die EVI werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

- 6.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung das pauschale Entgelt für die Inbetriebsetzung gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 6.4. Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die EVI für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.5. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen der EVI an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen als Anlage 2 festgelegt.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 NDAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der EVI gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind der EVI pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 9.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen der EVI werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann die EVI, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die EVI kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der EVI.

10. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 10.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung sind der EVI, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 10.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird von der EVI von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 10.3. Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die EVI für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

11. Beschädigung von Anlagenteilen

Kosten für die Beseitigung von durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursachten Beschädigungen werden dem Verursacher nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Gleiches gilt für das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen.

12. Haftung gemäß § 18 NDAV

- 12.1. Die EVI haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NDAV. Satz 1 gilt entsprechend für von der EVI schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
- 12.2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1 in Verbindung mit § 18 NDAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EVI.
- 12.3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziff. 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 18 NDAV, ist die Haftung der EVI sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der EVI sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

13. Datenschutz

Die EVI wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. Die EVI ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs-

und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

14. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG
Römering 1
31137 Hildesheim
Telefon: +49 (0) 5121 508 – 333
E-Mail: beschwerde.netz@evi-hildesheim.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0
Telefax: 030/2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2014. Die EVI behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen